



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

RICHTLINIEN zur Unterstützung der 24-Stunden- Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes können aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung Zuschüsse an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

1. Allgemeine Voraussetzungen

Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz,

Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung; bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung oder durch eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen nachzuweisen,



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

1.1. Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

- Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einer/einem Angehörigen,
- Abschluss eines Vertrages dieser Personen mit einem gemeinnützigen Anbieter oder
- selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

2. Zuschüsse

2.1. Zuschuss bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte

2.1.1.
Auf der Basis von **zwei Beschäftigungsverhältnissen**, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen, beträgt der Zuschuss € **1.100** monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt der Zuschuss € **550** monatlich.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

2.1.2.

Der Zuschuss kann frühestens mit Beginn des Betreuungsverhältnisses gewährt werden und endet mit:

- dem Tod der pflegebedürftigen Person,
- dem Ende des Dienstverhältnisses/der Dienstverhältnisse mit der Betreuungskraft/den Betreuungskräften,
- dem Ende des Vertragsverhältnisses der pflegebedürftigen Person oder ihres Angehörigen mit dem gemeinnützigen Anbieter.

Der Zuschuss ist bei untermonatigem Beginn oder bei untermonatlicher Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen zu aliquotieren.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

2.2.

Zuschuss bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte

2.2.1.

Für **zwei selbständig erwerbstätige Betreuungskräfte** beträgt der Zuschuss auf der Basis einer monatlichen Beitragsgrundlage von jeweils mindestens € 537,78 **€ 550** monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur **eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft** kann ein Zuschuss in Höhe von **€ 275** monatlich geleistet werden.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

3. Einkommen und Vermögen

3.1.

Ein Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien kann gewährt werden, wenn das monatliche **Netto-Gesamteinkommen** der pflegebedürftigen Person einen Betrag von € **2.500** nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede/n **unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400, für eine/n behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 600.**

3.2

Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als den in den Punkten 2.1. genannten maximalen Zuschuss, so ist der Differenzbetrag als Zuschuss zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als € 50, ist kein Zuschuss zu gewähren.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

3.3.

Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund bundes- oder landes-gesetzlicher Vorschriften,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
- Familienbeihilfen,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen sowie
- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

3.4. *Die Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person.*



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

4. Verfahren

4.1.

Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes sind beim **Bundessozialamt** einzubringen. Auch bei den Entscheidungsträgern im Sinne des § 22 des Bundespflegegeldgesetzes oder bei den Trägern der Sozialhilfe können Ansuchen eingebracht werden.

4.2.

Das Ansuchen ist entweder eigenhändig, von einem/einer gesetzlichen Vertreter/in oder von einem/einer Angehörigen zu unterfertigen.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

Verfahren

4.3.2.

- Werkverträge
- der letzte rechtskräftige Bescheid/Urteil über den Pflegegeldbezug,
- bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 eine begründete (fach)ärztliche Bestätigung bzw. eine begründete Bestätigung anderer zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufener Expert/innen über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung,
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger,
- bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge,
- der Meldezettel der Betreuungskraft und
- eine Erklärung über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person
- ab 1. Jänner 2009 die Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes.



Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

5. Meldepflichten

Die pflegebedürftige Person, der Zuschusswerber/die Zuschusswerberin bzw. die Betreuungskräfte sind verpflichtet, dem Bundessozialamt alle Umstände, die Auswirkungen auf den Zuschuss haben können, unverzüglich zu melden.

6. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss kann vom Bundessozialamt zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat, der Zuschuss widmungswidrig verwendet wurde oder die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

Von der Rückforderung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen abgesehen werden.



24 Stunden Betreuung in Niederösterreich

Richtlinien zur Unterstützung

Allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse

Einkommen u. Vermögen

Meldepflichten

Rückforderung d. Zuschusses

Qualitätssicherung

7. Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann der Zuschussgeber geeignete Maßnahmen, etwa Information und Beratung in Form eines Hausbesuches insbesondere durch Pflegefachkräfte, vorsehen.